

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Greiz

wie sie sich ergibt unter Berücksichtigung der

- 1. Hauptsatzung der Stadt Greiz**
(Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03 des Jahrgangs 24 vom Ausgabetag Freitag, 04.03.2016, S.9f), die am 16.03.2016 in Kraft trat,
und ihrer Änderungen durch die
- 2. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz**
(Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr.04 des Jahrgangs 25 vom Ausgabetag Samstag, 01.04.2017, S. 5), die am 02.04.2017 in Kraft trat,
- 3. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz**
(Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 05 des Jahrgangs 26 vom Ausgabetag 06.04.2018, S. 9) die am 07.04.2018 in Kraft trat,
- 4. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz**
(Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 03 des Jahrgangs 28 vom Ausgabetag 07.03.2020, S. 10) die am 18.03.2020 in Kraft trat,
- 5. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz**
(Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 06 des Jahrgangs 28 vom Ausgabetag 22.05.2020, S. 8) die rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft trat,

in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung:

Hauptsatzung der Stadt Greiz

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Greiz".
- (2) Als Namenszusatz wird die Bezeichnung „im Vogtland“ geführt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Greiz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt im einfachen unten gerundeten Schild auf silbernem Grund ein von einer eintorigen Zinnenmauer in braunem Ziegelstein umgebenes Gebäude mit einem davorstehenden Turm links und einem aufgesetzten Turm rechts, braunem Mauerwerk, roten Dächern und goldenen Turm- und Dachspitzen; zwischen den Türmen schwebt ein schwarzes Schild, darin ein nach rechts steigender goldener Löwe mit roter Krone, Krallen und gespaltendem Schwanz (reußischer Löwe).
- (3) Als Flagge führt die Stadt Greiz das Wappen auf den Farben blau / weiß in rechteckiger Form
- (4) Ihr Siegel trägt Namen und Wappen der Stadt mit dem Hinweis auf Thüringen. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Cossengrün / Hohndorf / Schönbach
- Gommla
- Kurtschau
- Moschwitz
- Neumühle/Elster
- Obergrochlitz / Caselwitz
- Raasdorf
- Reinsdorf
- Untergrochlitz
- Sachswitz / Dölau / Rothenthal.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Folgende Ortsteile besitzen eine Ortsteilverfassung:

- Cossengrün / Hohndorf / Schönbach
- Gommla
- Kurtschau
- Moschwitz
- Neumühle/Elster
- Obergrochlitz / Caselwitz
- Raasdorf
- Reinsdorf
- Untergrochlitz
- Sachswitz / Dölau / Rothenthal.

Die Ortsteile führen ihre Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Greiz.

(2) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte bis zu 2 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Stadt" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den

Stadtbediensteten unterstützt.

- d) Der Wahlleiter leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in alphabetischer Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung und zu Fragen zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Bürger der Stadt Greiz haben einmal im Quartal im öffentlichen Teil einer Stadtratssitzung die Möglichkeit im Rahmen einer Bürgerfragestunde Anfragen an den Bürgermeister zu stellen. Zeit, Ort und Dauer der Bürgerfragestunde werden entsprechend § 13 Abs. 2 dieser Satzung bekannt gemacht. Die Anfragen sollten, soweit möglich, in der Stadtratssitzung beantwortet werden. Sollte eine sofortige Antwort nicht möglich sein, sind sie binnen 2 Wochen schriftlich zu beantworten. Eine Kopie der Antwort ist den Fraktionen zuzuleiten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in der Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Aufgaben gem. § 29 Abs. 4 der ThürKO die selbstständige Erledigung der Vornahme von Verfügungen über Vermögen der Stadt bis zu einem Wert von 13.000,- € im Einzelfall, insbesondere Erwerb, Veräußerung,

Tausch oder dingliche Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dies gilt nicht für Verfügungen über Vermögen der Stadt Greiz, zu denen eine Genehmigung oder sonstige staatliche Zustimmung im Sinne des § 26 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO notwendig ist.

§ 9 Beigeordnete

Die Stadt hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete

§ 10 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

- (2) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (3) Neben den Ausschüssen bildet die Stadt Greiz einen Seniorenbeirat und bei Bedarf einen Ausländer- und einen Jugendbeirat. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte sind durch Satzung zu bestimmen. Ein Beirat gibt sich für den Geschäftsgang zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, insbesondere mit Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen im Übrigen zur regelmäßigen Erledigung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, die das Einvernehmen der Stadt Greiz bedarf.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres regelt die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Greiz.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 102,- € sowie ein Sitzungsgeld von 16,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 8,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbsfähig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 u. 3) entsprechend. Die im Absatz 1 genannten Beträge minimieren sich jedoch um 50 von Hundert.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von	100,- €
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von	100,- €
der Stadtratsvorsitzende in Höhe von	50,- €
der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden, der erste Stellvertreter einer Stadtratsfraktion sowie die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen,	
ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von	25,- €.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

Ortsteilbürgermeister:

50 v.H. der nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO jeweils geltenden Höchstsätze.

Die Höchstbeträge nach § 2 Abs.1 der ThürEntschVO verändern sich ab dem 01.01.2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Ortsteilbürgermeister erhalten jedoch neben ihrer Aufwandsentschädigung keinen Sockelbetrag und kein Sitzungsgeld.

Der ehrenamtliche erste Beigeordnete	400,- €,
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	160,- €.

- (7) An die Mitglieder der Fraktionen wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist begrenzt auf das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates im jeweiligen Jahr. Pro Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (8) Ehrenamtlich für die Stadt Greiz tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.
1. Sachkundige, vom Stadtrat berufene Bürger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,- €. Es wird den sachkundigen Bürgern ein Sitzungsgeld von 16,- € gewährt.
 2. Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 21,- €.
 3. Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 5 € pro Sitzung.
 4. Allen weiteren ehrenamtlichen tätigen Personen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,- € gewährt, soweit die Hauptsatzung der Stadt Greiz keine gesonderte Regelung trifft.
 5. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden nur für die Monate gewährt, in denen der ehrenamtlich Tätige erwiesenermaßen an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen sein Ehrenamt ausübt.
 6. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.
 7. Die Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 8 werden nur auf Antrag sowie höchstens 4 Stunden pro Tag und in der Regel auch nur von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.
- (9) Ab dem 01.01.2021 verändern sich der monatliche Sockelbetrag gem. Abs. 1 und die Sitzungsgelder gem. Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 2 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz, das von der Stadt Greiz mit der namentlichen Bezeichnung „Bürgermagazin herausgegeben wird. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Rathaus, Markt 12

Sollte die Verkündungstafel des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Anschläge im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marienstrasse 2.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Beiräte und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Rathaus, Markt 12
2. Gebäude Ordnungsamt, Marienstrasse 2

Sollte die Verkündungstafel des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Anschläge im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marienstrasse 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Beiräte und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse des Stadtrates, der Beiräte und der Ortsteilräte wird ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Greiz informiert. Erreichbar sind die Informationen unter der Adresse: www.greiz.de/stadtverwaltung/stadtrat spätestens ab Beginn des 4. Tages vor den Sitzungen, die dann mindestens bis zum Ablauf des Tages eingestellt bleiben, an dem die Sitzung stattgefunden hat.“

(4) Öffentliche Zustellungen im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erfolgen im Geltungsbereich dieser Satzung durch Auslegung des zuzustellenden Schriftstückes im Eingangsbereich des Rathauses, Markt 12. Sollte der Eingangsbereich des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Auslegungen im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marienstrasse 2.

Die Vornahme der öffentlichen Zustellung wird zuvor im Amtsblatt der Stadt Greiz öffentlich bekannt gegeben.

(5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Greiz, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Ohne dass es Bestandteil der zuvor geregelten Bekanntmachung ist, erfolgt eine zusätzliche Information durch Aushang an den weiteren Verwaltungsgebäuden der Stadt Greiz und durch die örtlichen Tageszeitung(en).

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage: Karte der Ortsteile

gez Alexander Schulze
Bürgermeister